



## **1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 26.09.2024**

Aufgrund der §§ 3, 28 und 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/08, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl I/013, [Nr.18], S.17) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetrieb der Gemeinden (EigV) vom 26.03.2009 (GVBl II/09, [Nr.11], S.150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) vom 29.11.2013 wird teilweise geändert und wie folgt gefasst:

### **§ 6 lautet nunmehr:**

- (1) Der Werksausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Fraktionen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern des Werksausschusses beschließt die Stadtverordnetenversammlung auch über deren Vertreter.

(Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert)

- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung liegen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

- Vermögensgeschäfte, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 12.500 Euro überschreitet und den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt,
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 Euro überschreitet,
- Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 25.000 Euro,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs, wenn die Forderung den Betrag von 12.500 Euro überschreitet,
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, ferner die Aufnahme von Krediten, bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
- die Genehmigung von Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch 20.000 € übersteigen,

# SATZUNG



**STADT LÜBBEN**  
Staatlich anerkannter  
Erholungsort  
Stadt Lübben (Spreewald)  
Lubin (Błota)

- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 Euro,
- die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers, der gemäß § 106 Absatz 2 BbgKVerf zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung vorgeschlagen werden soll.

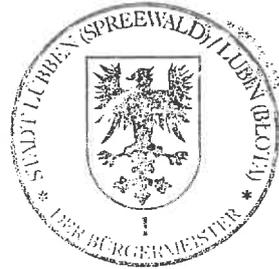
(Der Absatz 5 bleibt unverändert)

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 27.09.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jens Richter', written over a horizontal line.

**Jens Richter**  
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)



**Siegel**